jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/24 2Ob565/94

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.05.1995

Norm

EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Aus der Bestimmung des § 69 Abs 2 EheG läßt sich keine Auslegungsregel hinsichtlich eines von den Parteien autonom geschlossenen Unterhaltsvergleiches ableiten, insbesondere nicht dahingehend, daß die "Eigeneinkommensklausel" des Vergleiches zu Gunsten der Klägerin auszulegen wäre.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 565/94
  Entscheidungstext OGH 24.05.1995 2 Ob 565/94

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0057317

Dokumentnummer

JJR_19950524_OGH0002_0020OB00565_9400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at